

# **Rechtsverordnung**

Auszug aus der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Köln zugelassenen Taxen Kölner Taxitarif vom 11.07.2005 (ABL. StK.2005, 417 ff.) geändert durch 1. Änderungsverordnung vom 16.11.2007 (ABL. StK. 2007, 555 ff.)

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Köln (§ 47 Abs. 4 PBefG).

(2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich über die Stadt Köln hinaus auf die Städte Bonn, Düsseldorf, Leverkusen und Solingen, den Rhein-Kreis Neuss, den Rhein-Erft-Kreis, den Rheinisch-Bergischen-Kreis, die Städte Monheim, Langenfeld, Hilden, Haan, Erkrath und Mettmann des Kreises Mettmann, die Städte Euskirchen und Zülpich sowie die Gemeinde Weilerswist des Kreises Euskirchen und den Rhein-Sieg-Kreis ausgenommen die Gemeinden Windeck, Eitorf und Ruppichterath.

(3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin den Fahrgast vor Fahrtbeginn ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

## **§ 2 Beförderungstarif**

(1) Der Fahrpreis für die Beförderung von einer oder mehreren Personen bis zur Grenze des Pflichtfahrgebietes setzt sich aus dem Grundtarif, dem Entgelt

für die gefahrene Wegstrecke, etwaigen Zuschlägen und etwaigen Entgelten für Wartezeiten zusammen.

(2) Die Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

(3) Die Beförderungsentgelte für Pflichtfahrten sind wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundtarif EUR 2,50

In dem Grundtarif ist bei Gültigkeit des Tagtarifs eine Wegstrecke bis 64,52 m bzw. eine erste Wartezeit von 20,00 Sekunden und bei Gültigkeit des Nacht-, Sonn und Feiertagstarifs eine Wegstrecke bis 60,61 m bzw. eine erste Wartezeit von 20,00 Sekunden enthalten).

#### 2. Stufe-1 (bis einschließlich 4,999 km gefahrene Wegstrecke)

2.1 Tagtarif - Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt tagsüber von 6.00-22.00 Uhr je Kilometer EUR 1,55 (Schaltung nach je 64,52 m = 0,10 EUR).

2.2 Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif - Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt nachts von 22.00-6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen je Kilometer EUR 1,65 (Schaltung nach je 60,61 m = 0,10 EUR).

#### 3. Stufe-2 (ab 5 km gefahrene Wegstrecke):

3.1 Tagtarif - Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt tagsüber von 6.00-22.00 Uhr je Kilometer EUR 1,35 (Schaltung nach je 74,07 m = 0,10 EUR).

3.2 Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif - Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt nachts von 22.00-6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen je Kilometer EUR 1,45 (Schaltung nach je

68,97 m = 0,10 EUR).

4. Wartezeit - auch verkehrsbedingte - je Stunde EUR 18,00 (Schaltung je 20,00 Sekunden = 0,10 EUR). Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Der Taxifahrer/Die Taxifahrerin ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten.

## 5. Zuschläge

5.1 Fahrten mit Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/ Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Laderaum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können). Bei Bestellung von Großraumtaxen oder bei der Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen wird ein Zuschlag von EUR 4,70 erhoben.

5.2 Bezahlung mit Kreditkarte EUR 1,00. Die Zuschläge müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden

## **§ 3 Fahrpreisanzeiger**

(1) Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit eingeschaltetem und ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen am Bestellort eingeschaltet werden. Der Fahrpreisanzeiger muss die Tarifstufen nach § 2 Abs. 3 automatisch schalten.

(2) Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist für die ab Eintritt der Störung zurückgelegte Wegstrecke ein Entgelt nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 oder Nr. 3 zu berechnen.

## **§ 4 Auftragsstornierung und Schadensersatz**

(1) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so ist das bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigte Entgelt zu zahlen.

(2) Schadensersatz ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu leisten; insbesondere haben Fahrgäste die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

## **§ 5 Hinweise auf Tarif**

(1) Der Text der Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

(2) Im Fahrzeug ist ein Tarifauszug gemäß Anlage 1 im Sichtbereich des Fahrgastes anzubringen.

## **§ 6 Sondervereinbarungen**

Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet sind gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz(PBefG) dem Oberbürgermeister der Stadt Köln (§ 9 dieser Verordnung) zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Köln zugelassenen Taxen vom 20.04.2001 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 11.04.2002 (ABl. StK. 2002 S. 173) außer Kraft.

Bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers gelten § 2 Abs. 3

(Beförderungsentgelte) und § 5 (Hinweise auf Tarif) der Rechtsverordnung vom 20.04.2001 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 11.04.2002

übergangsweise fort, höchstens jedoch bis zum Ablauf von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Abs. 1. STADT KÖLN als Kreisordnungsbehörde

Hinweis auf Übergangsregelung 1. Änderungsverordnung vom 16.11.2007 (ABL. StK.2007, 555): Ist ein Fahrpreisanzeiger bei In-Kraft-Treten der Änderungsverordnung vom 16.11.2007 (ABL.StK. 2007, 555) noch nicht auf die neuen Beförderungsentgelte umgestellt, sind bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers § 2 Abs. 3 (Beförderungsentgelte) und die Anlage 1 zu § 5 Abs.2 des Kölner Taxitarifs vom 11.07.2005 (ABL. StK. 2005, 417 ff.) weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Wochen nach In-Kraft-Treten der Änderungsverordnung vom 16.11.2007.